

## **TOP 38:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 411/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Bund hat im Jahr 1999 die Versorgungsrücklage und im Jahr 2007 einen Versorgungsfonds eingerichtet. Die Versorgungsrücklage dient der Begrenzung der Versorgungsaufwendungen des Bundes, indem von den seit 1999 erfolgten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen jeweils 0,2 Prozentpunkte abgezogen und einem Sondervermögen zugeführt wurden. Erste Entnahmen aus der Versorgungsrücklage zur Entlastung des Bundeshaushalts sind nach geltender Rechtslage bereits ab dem Jahr 2018 für die darauffolgenden 15 Jahre vorgesehen. Der Versorgungsfonds soll die Finanzierung der Versorgungsausgaben für die seit 2007 eingestellten Bundesbediensteten mit Hilfe einer Kapitaldecke gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Beginn der Mittelentnahme um 14 Jahre auf das Jahr 2032 verschoben werden, um die Versorgungsrücklage länger zu erhalten. Zudem soll die Minderung von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 Prozentpunkte je Anpassungsrunde zur Auffüllung der Versorgungsrücklage bis Ende 2031 fortgesetzt werden. Zugleich sollen die damit einhergehenden Belastungen für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger reduziert werden: einerseits indem die Verminderungen der Bezügerhöhungen bis 2024 befristet werden; andererseits soll – wie im BBVAnpG 2016/2017 bereits vorgesehen, vgl. **TOP xxx** – bei mehreren Anpassungsschritten innerhalb eines einheitlichen Anpassungsgesetzes die Verminderung um 0,2 Prozentpunkte nur beim ersten Erhöhungsschritt erfolgen.

Ferner ist geplant, für den Versorgungsfonds die bislang verfolgte Anlagestrategie anzupassen und die maximale Aktienquote des Versorgungsfonds von 10 Prozent auf bis zu 20 Prozent anzuheben. Hintergrund ist, dass die ursprünglich vorgesehene Rendite zur weiteren Anhebung der Kapitaldeckung wegen der aus der Finanzkrise resultierenden Entwicklungen auf den Kapitalmärkten in absehbarer Zukunft nicht erreicht werden kann.

Außerdem soll die Verwaltung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds künftig auch durch Dritte und nicht nur durch die Deutsche Bundesbank

erfolgen können.

Das Beamtenversorgungsrecht soll dergestalt fortentwickelt werden, dass

- korrespondierend mit unionsrechtlichen Vorgaben (vgl. § 4 Nummer 1 des Anhangs zu Richtlinie 97/81/EG) Teilzeitbeschäftigten ebenso wie den Vollzeitkräften der Zugang zur Beamtenversorgung bereits nach fünfjähriger Tätigkeit ermöglicht wird;
- Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden und
- frühere Dienstherrn verursachungsgerecht an den Kosten einer Versorgungslastenteilung beteiligt werden.

Überdies soll im Bundesbesoldungsgesetz dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einzelne Ämter zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Besoldung neu bewertet werden müssen: Hierbei handelt es sich insbesondere um die Hebungen der Stellen der Präsidenten und Vizepräsidenten großer Bundespolizeidirektionen, die Hebung der Stelle des Präsidenten des Bundesamtes für Justiz, die Ausbringung einer Planstelle für einen zweiten Vizepräsidenten beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie die Hebung des Amtes des Präsidenten beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und die Absenkung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz.

Im Wehrsoldgesetz soll neu festgelegt werden, dass Soldaten, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwendet werden, bis Ende 2018 eine monatliche Zulage erhalten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Danach soll § 10 VersAusglG in einem neu einzufügenden Absatz 4 um einen Anspruch des Dienstherrn gegen die gesetzliche Rentenversicherung oder den zuständigen Träger der Versorgungslast auf Erstattung geleisteter Zahlungen ergänzt werden. Der Anspruch soll greifen, wenn Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis übertragen wurden und dieses zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausgleichsberechtigte Person erstmalig Leistungen aus dem übertragenen Anrecht verlangen kann, oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr fortbesteht.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 411/1/16 verwiesen.